

Fahr- und Betriebsordnung (FBO)

Dampfbahnclub Vellmar e.V.

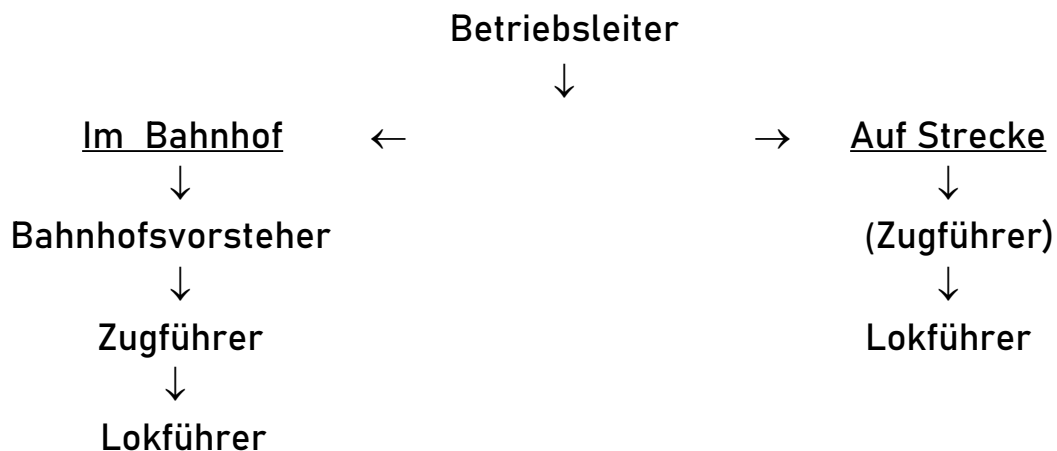
1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Fahr- und Betriebsordnung (FBO) dient der Sicherheit, Ordnung und dem reibungslosen Ablauf des Fahrbetriebs auf dem Vereinsgelände des Dampfbahnclub Vellmar. Sie gilt für alle Mitglieder, Gastfahrer sowie Helfer, die:

- am Fahrbetrieb teilnehmen,
- Fahrzeuge bedienen oder beaufsichtigen,
- sich im Bereich der Betriebsflächen, Bahnhöfe oder Werkstätten aufhalten.

Alle Beteiligten verpflichten sich, diese Ordnung einzuhalten und zur Sicherheit auf der Anlage beizutragen.

2. Verantwortlichkeiten



2.1 Betriebsleiter

- Der Betriebsleiter ist für die Organisation und Sicherheit des gesamten Fahrbetriebs verantwortlich.
- Er kann Betriebsabläufe einschränken oder den Betrieb einstellen, wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist.
- Seine Anweisungen sind verbindlich.

2.2 Zugpersonal

- Lokführer tragen die unmittelbare Verantwortung für ihren Zug und dessen sichere Bedienung.
- Ein Zugführer kann eingesetzt werden, der den Lokführer unterstützt und bei Bedarf Fahrgäste einweist.

2.3 Bahnhofsvorsteher

- Der Bahnhofsvorsteher ist im Bahnhof weisungsbefugt
 - Er garantiert den reibungslosen Betrieb im Bahnhof und koordiniert Ankunft, Abfertigung, Abfahrt, Durchfahrt und Rangierfahrten
 - Er kann von Zugführern/Schaffnern unterstützt werden
-

3. Fahrzeuge

3.1 Allgemeine Anforderungen

- Fahrzeuge müssen betriebssicher sein und dem Stand der Technik sowie den Vorgaben des Vereins entsprechen.
- Nur Fahrzeuge, die vor Betriebsbeginn vom Betriebsleiter oder einem Beauftragten abgenommen wurden, dürfen auf die Strecke.

3.2 Dampffahrzeuge

- Sicherheitsventile, Wasserstandsanzeiger und mindestens eine Speiseeinrichtungen müssen voll funktionsfähig sein.
- Dampffahrzeuge müssen mit funktionierenden Bremsen ausgestattet sein.
- Akustische Warnsysteme sind empfehlenswert.
- Vor Fahrtbeginn ist eine Sichtprüfung durchzuführen.

3.3 Elektro- und Verbrennerfahrzeuge

- Müssen mit funktionierenden Bremsen und einer zuverlässigen Steuerung ausgestattet sein.
- Akustische Warnsysteme sind empfehlenswert.
- Kraftstoff muss in geeigneten Behältern mitgeführt und gelagert werden.

3.4 Kupplungssysteme und Eisenbahnwagen

- Kupplungssysteme müssen sicher und fest miteinander kuppelbar sein
 - Personenwagen müssen über sichere, stabile Sitzgelegenheiten verfügen.
 - Anhängelasten sind so zu wählen, dass die Lok sie sicher ziehen und bremsen kann.
-

4. Betrieb

4.1 Allgemeiner Fahrbetrieb

- Der Fahrbetrieb beginnt erst nach Freigabe durch den Betriebsleiter.
- Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit im Bahnhof und angepasste Geschwindigkeit auf der Strecke (Richtwert: ca. 5–10 km/h).
- Die Strecke ist stets so zu befahren, dass der Zug jederzeit sicher innerhalb des einsehbaren Bereichs zum Stehen gebracht werden kann.

4.2 Abfahrten, Halte und Bahnhofsdurchfahrten

- Abfahrten erfolgen erst nach Sichtkontrolle der Strecke
- Abfahrt erfolgt erst nach Abfertigung durch den diensthabenden Bahnhofsvorsteher
- Im Schaffnerbetrieb übernimmt der Zugschaffner die Aufgaben des Zugführers und ist dem Lokführer übergeordnet.
- Fahrgäste müssen sitzen, bevor der Zug anfährt.
- Unnötige Halte auf der Strecke sind zu vermeiden.
- Bei Bahnhofsdurchfahrten ist auf die Signale des diensthabenden Bahnhofsvorstehers zu achten und Folge zu leisten

4.3 Signale und Kommunikation

- Mündliche oder optische Anweisungen des diensthabenden Bahnhofsvorstehers sind unverzüglich umzusetzen.
- Einfahrsignale, Weichenstellungen und Streckenabschnittsregelungen sind zu beachten.
- Weichen dürfen nur vom berechtigten Personal bedient werden.

4.4 Verhalten der Fahrgäste

- Aufstehen während der Fahrt ist verboten.
- Arme und Beine dürfen nicht außerhalb des Wagens gehalten werden.
- Kinder bis 3 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener mitfahren.
- Der Dampfbahnclub Vellmar e.V. haftet nicht für Personenschäden und/oder Schäden sonstiger Art, die durch Unaufmerksamkeit, Nichtbeachtung der Betriebsordnung und Sicherheitshinweise selbstverschuldet wurden.
- Der Dampfbahnclub Vellmar e.V. haftet nicht für verschmutzte Kleidung
- Bei Zuwiderhandlung kann der Betreffende von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden!

4.5 Rangierregeln

- Rangierfahrten dürfen nur nach Absprache mit dem diensthabenden Bahnhofsvorsteher durchgeführt werden.
- Während des Rangierens ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Weichen und Gleissperren dürfen nur nach Vorgabe des diensthabenden Bahnhofsvorstehers gelegt werden.
- Vor dem Bewegen von Fahrzeugen ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefährdungsbereich befinden.
- Fahrzeuge dürfen beim Rangieren nicht besetzt sein (Ausnahme: betriebliche Notwendigkeit und ausdrückliche Freigabe).
- Beim Kuppeln ist auf Sicherheit und Unfallverhütung zu achten!

4.6 Regeln für die Zugabfertigung

- Die Abfertigung eines Zuges erfolgt durch den Zugführer.
- Vor der Abfahrt sind folgende Punkte zu prüfen:
 - Fahrgäste sitzen sicher und korrekt.
 - Bremsprobe ist durchgeführt (falls erforderlich).
 - Kommunikation zwischen Zugführer und Lokführer ist hergestellt.
- Ein Abfahrtsauftrag erfolgt durch ein eindeutig erkennbares Signal (Handzeichen, mündliche Freigabe, Abpfeifen).
- Abfahrten ohne Abfertigung sind nur im betrieblichen Rangierverkehr erlaubt.

4.7 Pflichten des Zugführers

- Der Zugführer trägt die Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit der Fahrgäste.
- Er sorgt für ein korrektes Ein- und Aussteigen und gibt die Abfahrt frei.
- Der Zugführer muss während der gesamten Fahrt für den Lokführer ansprechbar sein.
- Er überprüft vor jeder Fahrt die Sitzplätze und das Fahrgastverhalten.
- Der Zugführer darf die Fahrt unterbrechen, wenn eine Gefahr entsteht.

4.8 Lokführerschein für die Jugend

- Minderjährige dürfen Fahrzeuge nur mit einem gültigen vereinsinternen Lokführerschein führen.
- Der Lokführerschein wird nach einer theoretischen und praktischen Prüfung vergeben.
- Inhalte der Ausbildung:
 - Grundlagen der Sicherheit,
 - Technik und Fahrzeugkunde,
 - Verhalten bei Störungen,
 - Streckenkenntnis,
 - korrektes An- und Abfahren,
 - Gefahrenbewusstsein und Verantwortungsgefühl.

Einschränkungen für minderjährige Lokführer

- Minderjährige dürfen alleine keine Züge mit Besuchern fahren.
- Sie dürfen nur im internen Fahrbetrieb oder im Ausbildungsbetrieb fahren.
- Minderjährige Lokführer müssen im Rahmen des Jugendloführerscheins geprüft oder vom Betriebsleiter freigegeben sein. Zudem müssen Publikumsfahrten immer durch einen volljährigen Zugführer überwacht werden.

5. Sicherheit

- Das Betreten der Gleisanlagen ist ausschließlich berechtigtem Personal gestattet.
- Offenes Feuer ist nur an ausgewiesenen Stellen oder für Dampffahrzeuge erlaubt.
- Auf dem gesamten Gelände gilt ein umsichtiges Verhalten.
- Gefährliche oder riskante Fahrweisen sind verboten.

5.1 Brandschutz

- Feuerlöscher müssen zugänglich und funktionsfähig sein.
- Bei Dampffahrzeugen sind Funkenflug und Windrichtung zu beachten.

5.2 Erste Hilfe

- Ein Erste-Hilfe-Kasten ist am Bahnhof oder in der Werkstatt vorzuhalten.
 - Unfälle sind sofort dem Betriebsleiter zu melden.
-

6. Verhalten im Störfall

- Bei technischen Problemen ist sofort anzuhalten, wenn die Sicherheit beeinträchtigt ist.
 - Fahrzeuge dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Betriebsleiter oder eine berechtigte Person wieder in Betrieb genommen werden.
 - Bei Gefahr ist ein Notsignal (z. B. Pfeife, Horn oder Handzeichen) zu geben.
-

7. Gastfahrer

- Gastfahrer müssen eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.
 - Fahrzeugdaten (Kesselprüfung, technische Angaben) sind auf Nachfrage vorzuweisen.
 - Gastfahrer müssen vor der ersten Fahrt eine Einweisung in die Anlage und ihre Regeln erhalten.
 - Den Anweisungen des Betriebsleiters ist Folge leisten.
 - Mit Betreten der Anlage akzeptieren Gastfahrer diese FBO und verpflichten sich, bei Fahrten mit Publikum die Vorgaben des Schaffnerbetriebs uneingeschränkt einzuhalten.
 - Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus unsachgemäßem Betrieb entstehen.
 - Gastfahrer haften für Schäden, die durch ihre Fahrzeuge oder deren Bedienung verursacht werden.
-

8. Inkrafttreten

Diese Fahr- und Betriebsordnung tritt am ... in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Max Möller November 2025

Anhang A:

Ausbildungsprogramm für den Jugendlokführerschein

1. Ziel der Ausbildung

Das Ausbildungsprogramm soll Jugendlichen einen sicheren, verantwortungsvollen und fundierten Umgang mit den Vereinsfahrzeugen vermitteln. Nach Abschluss besitzen die Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, um Lokomotiven im internen Betrieb sicher zu führen.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- Mitglied im DBC Vellmar e.V.
- Regelmäßige Teilnahme an Theorie- und Praxisstunden

3. Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in Theorie, Praxis, und eine Abschlussprüfung.

4. Theorieunterricht

4.1 Grundlagen der Sicherheit

- Verhalten auf der Anlage
- Gefahrenstellen erkennen
- Verhalten bei Notfällen
- Kommunikation mit Zugführer, Zugchef und Betriebsleitung

4.2 Fahrzeugkunde

- Aufbau von Dampfloks, Elektroloks (und Verbrennerfahrzeugen)
- Bremsanlagen
- Kupplungssysteme
- Batterien, Stromkreise und grundlegende Wartung

4.3 Betriebsabläufe

- Streckenkenntnis
- Signale und Handzeichen
- Rangierregeln
- Zugabfertigung

4.4 Verhalten im Störfall

- Sicheres Anhalten
 - Meldung an Betriebsleitung
 - Erste Maßnahmen bei technischen Problemen
-

5. Praxisunterricht

5.1 Grundfertigkeiten

- Selbstständiges Inbetriebnehmen/Außerbetriebsetzen von jeglichem Rollmaterial
- Anfahren und Anhalten
- Geschwindigkeit anpassen
- Fahren nach Sicht
- Sicheres Befahren von Steigungen und Kurven

5.2 Rangieren

- Heranfahren an Wagen
- Kuppeln und Trennen
- Rangierkommunikation
- Sichern von abgestellten Fahrzeugen

5.3 Fahrbetrieb

- Befahren der gesamten Strecke
 - Umsetzen und Wenden
 - Praktische Anwendung der Signale
 - Verhalten bei anderen Zügen auf der Strecke
-

6. Abschlussprüfung

Die Prüfung besteht aus:

6.1 Theoretischer Teil

- Beantwortung von Fragen zu Sicherheit, Technik, Regeln und Abläufen

6.2 Praktischer Teil

- selbstständiges Inbetriebnehmen einer Lokomotive
- selbstständiges Führen eines Zuges im internen Betrieb
- korrekter Halt im Bahnhof
- fehlerfreies Rangieren
- Umsetzen und Fahrtrichtungswechsel
- selbstständige Außerbetriebsetzung einer Lokomotiven
- sicherer Umgang mit den Arbeitsmitteln

Die Prüfung wird durch den Jugendwart und/oder den Betriebsleiter im Vier-Augen-Prinzip abgenommen.

Bei bestehen beider Teile, erhält der Teilnehmer den Jugendlokführerschein des Dampfbahnclub Vellmar.

7. Gültigkeit und Aufsicht

- Der Lokführerschein gilt nur auf dem Vereinsgelände.
- Minderjährige dürfen Besucherzüge weiterhin nur unter Begleitung eines volljährigen Zugführers fahren.
- Bei groben Regelverstößen kann der Verein den Lokführerschein zeitweise oder dauerhaft entziehen.

Dieser Anhang tritt am ... in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Max Möller November 2025